

Bearbeiter: Herr Weigand  
Telefon: (0821) 327-2085  
Telefax: (0821) 327-12085  
E-Mail: silvan.weigand@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 14. Juni 2022

**Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau – Rückhalte-Projekt;  
hier: Raumordnungsverfahren für die Rückhalteräume Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert;**

Anlagen:

1. 1 Satz Verfahrensunterlagen (8 Ordner (Texte, Pläne, Karten))
2. 1 Formblatt gegen Rückgabe
3. 1 Kopie des RS für die Auslegung  
jeweils nur für die Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Projektträgerin), plant zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Donau die Umsetzung des „Hochwasserschutz Aktionsprogramms Schwäbische Donau“. Im Rahmen des Aktionsprogramms wurden insgesamt sieben Standorte für Rückhalteräume (RHR) im Regierungsbezirk Schwaben entwickelt:

- RHR Leipheim
- RHR Helmeringen
- RHR Neugeschüttwörth
- RHR Bischofswörth/Christianswörth
- RHR Zankwert
- RHR Tapfheim
- RHR Donauwörth

Nähere Angaben zu den geplanten Rückhalteräumen, u.a. zur wasserwirtschaftlichen Bedeutung, zu den Varianten, zur technischen Ausführung und zu den von der Projektträgerin erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt, sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Im Rahmen der Beteiligung werden die Verfahrensunterlagen auf der Internetpräsenz der Regierung von Schwaben unter **[www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)** unter „**Service – Raumordnung, Regionalplanung – laufende und abgeschlossene Raumordnungsverfahren**“ eingestellt.



Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf seine Raumverträglichkeit. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

Aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgt die Beteiligung der betroffenen Stellen und der Öffentlichkeit für das „Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau“ zeitgleich mit drei getrennten Schreiben für die geplanten RHR:

- Leipheim
- Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert
- Tapfheim und Donauwörth

Die beigefügten bzw. auf der Homepage der Regierung von Schwaben eingestellten Verfahrensunterlagen umfassen alle im Rahmen des Aktionsprogramms geplanten RHR. Es ist vorgesehen, die Raumordnungsverfahren – bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen – zeitgleich abzuschließen.

Dieses Beteiligungsschreiben hat **ausschließlich die RHR Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert zum Gegenstand**; es steht Ihnen jedoch frei, falls aus Ihrer Sicht erforderlich, weitere Gesichtspunkte in Ihrer Stellungnahme zu thematisieren, etwa das Gesamtkonzept.

Wir behalten uns vor, Ihre Stellungnahme an die Projektträgerin ggf. zur Auswertung weiterzugeben.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit zu einer schriftlichen oder elektronischen **Stellungnahme bis zum:**

**01. August 2022**

Sofern Sie Ihre Stellungnahme auf elektronischem Wege abgeben wollen, übermitteln Sie uns diese bitte an: **ROV\_HWSP\_DONAU@reg-schw.bayern.de**

Sollte uns zu diesem Termin keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass Einwendungen oder Bedenken nicht bestehen und Hinweise nicht veranlasst sind. Eine kurze Terminverlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Technische und fachliche Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.



Die Regierung von Schwaben weist ausdrücklich darauf hin, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

**Hinweis nur für den Bezirk Schwaben:**

- Das Vorhaben kann Belange der Fischerei und der Heimatpflege berühren.

**Hinweis nur für die Städte und Gemeinden:**

Gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayLplG ist die **Öffentlichkeit** zu beteiligen. Die beteiligten Städte und Gemeinden sind gehalten, zwei Wochen nach Zugang eine Fassung der Verfahrensunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben der Regierung von Schwaben für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Monat öffentlich zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sowie die o.g. Internetadresse der Regierung von Schwaben sind von den Städten und Gemeinden vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Es ist eine, zumindest der Auslegungsdauer entsprechende Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, dass während dieses Zeitraumes d.h. spätestens bis 01. August 2022 Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch gegenüber den vorgenannten Kommunen oder der Regierung von Schwaben abgegeben werden können. Die Städte und Gemeinden leiten die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der Regierung von Schwaben zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Die Regierung von Schwaben bittet die Städte und Gemeinden, mittels beigefügtem Formblatt (Anlage 2) über den Vollzug der Auslegung zu berichten. Wir bitten ferner darum, bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf Folgendes hinzuweisen:

- **Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt den nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).**
- **Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwenden, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgetragen werden.**
- **Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollen nur bei den Städten und Gemeinden oder bei der Regierung von Schwaben abgegeben werden.**
- **Im Raumordnungsverfahren erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfsprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.**
- **Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.**



- **Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Projektträgerin als möglicherweise planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.**
- **Die Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung unterrichtet werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Silvan Weigand

